

Anweisung Produktsicherheitsgesetz

Herstellerkennzeichnung

Die gesetzeskonforme Kennzeichnung von Werbeartikel bedeutet, dass grundsätzlich jedes Werbeprodukt eine Identifikations- und eine Herstellerkennzeichnung aufweisen muss. Konkret heißt das, dass Name und zustellungsfähige Anschrift des Herstellers bzw. des EWR-Importeurs sowie eine eindeutige Identifikationskennung angebracht sein müssen. Die schlichte Angabe einer E-Mail-Adresse, einer Postfachanschrift oder einer Homepage reicht nicht aus. Die Angaben müssen auf dem Produkt lesbar und dauerhaft angebracht sein (in unserem Fall gedruckt werden). Die Anbringung lediglich auf der Verpackung ist nur dann erlaubt, wenn auf dem Produkt eine Anbringung unmöglich ist. Die Missachtung ist mit entsprechenden finanziellen Sanktionen verbunden.

Derjenige, der seine Kennung auf dem Produkt anbringen lässt, ist nach außen hin gesetzlich der alleinige Hersteller. Er ist dann gegenüber den zuständigen Marktüberwachungsbehörden derjenige, der sich gegen entsprechende Beanstandungen selbst zur Wehr setzen muss.

Der Hersteller ist dafür haftbar, dass das Produkt mit den erforderlichen Kennzeichnungen versehen wird. Aber der Gesetzgeber hat mit der Kennzeichnungspflicht 3 Variante, welche Kennung wird auf die Produkte angebracht, ermöglicht. Deshalb bieten wir diese folgende Variante Ihnen an:

Der Endkunde bringt über die Druckdaten seine Kennung auf dem Produkt an

In diesem Fall prüfen wir im Rahmen der Druckdatenprüfung, ob eine Komplettdresse in den Druckdaten existiert. Die Übereinstimmung dieser Adresse können wir nicht überprüfen.

Der Wiederverkäufer bringt seine Kennung auf dem Produkt an

In diesem Fall muss der Wiederverkäufer beim Ersteller der Druckdaten die Anbringung veranlassen oder wir bauen die gewünschte Kennung in die uns überlassenen Druckdaten ein. Sollte die Kennzeichnung nicht in die vorhandenen Daten eingepflegt werden können und z.B. auf dem Bodenblatt angebracht werden müssen, werden wir dies zu Selbstkosten in Rechnung stellen.

Wir als Hersteller bringen unsere Kennung auf dem Produkt an

In diesem Fall kommunizieren wir mit dem Wiederverkäufer, an welcher Stelle und in welcher Form die Kennung angebracht wird. Dies wird dem Wiederverkäufer in dem Korrekturabzug präsentiert. Bitte weisen Sie daher Ihren Kunden auf diese gesetzlichen Vorgaben hin und teilen Sie uns die gewünschte Kennzeichnungsart mit, insbesondere falls die dritte Variante wird nicht im Frage kommen.